Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 65 **Ausgegeben Danzig, den 9. September** **1936**

Inhalt:

154

Verordnung
über die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Wirtschaftsprüfer".
Vom 28. August 1936.

Auf Grund des § 1 Ziffern 66 und 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer" sowie eine auf eine Wirtschaftsprüfertätigkeit hinweisende Bezeichnung dürfen natürliche und juristische Personen nur mit Genehmigung des Senats führen.

§ 2

Die Tatsache der Genehmigung gemäß § 1 darf zu Werbezwecken (z. B. bei Inseraten, Aufdruck auf Briefbogen) nicht verwendet werden.

§ 3

(1) Personen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits die Bezeichnung „Wirtschaftsprüfer" im Sinne des § 1 führen, haben die Genehmigung spätestens bis zum 30. September 1936 nachzusuchen.

(2) Personen, denen die Genehmigung nicht erteilt wird, haben unverzüglich ihre Berufs- oder Firmenbezeichnung zu ändern.

§ 4

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe oder Gefängnis bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Zur Stellung des Antrages ist der Senat berechtigt; der Antrag kann zurückgenommen werden.

(2) Bei juristischen Personen macht sich strafbar, wer für die juristische Person tätig wird.

(3) Druckschriften und Drucksachen, die eine Zuwiderhandlung gegen §§ 1 und 2 oder § 3 Abs. 2 enthalten, sind unbrauchbar zu machen. Die §§ 40 und 41 Strafgesetzbuch finden Anwendung.

§ 5

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 28. August 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. 25[49] Greiser Huth Dr. Hoppenrath

155

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung zur Vereinfachung und Beschleunigung der Rentenfeststellung usw. vom 20. 8. 1936 (G. Bl. S. 332) muß es auf Seite 332 im Artikel I § 4 in der zweiten Zeile statt der Worte: „oder der Invalidenversicherung" richtig heißen: „und der Invalidenversicherung".

Auf Seite 334 im Artikel III § 3 Abs. 3 Zeile 1 fehlt hinter der Zahl 25 das Schluß-Klammerzeichen „)".

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 17. 9. 1936.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Ausgabe A. 369

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 65 Ausgegeben Danzig, den 9. September 1936

Inhalt:

154

Verordnung

über die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Wirtschaftsprüfer". Vom 28. August 1936.

Auf Grund des § 1 Ziffern 66 und 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer" sowie eine auf eine Wirtschaftsprüfertätigkeit hinweisende Bezeichnung dürfen natürliche und juristische Personen nur mit Genehmigung des Senats führen.

§ 2

Die Tatsache der Genehmigung gemäß § 1 darf zu Werbezwecken (z. B. bei Inseraten, Aufdruck auf Briefbogen) nicht verwendet werden.

§ 3

(1) Personen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits die Bezeichnung „Wirtschaftsprüfer" im Sinne des § 1 führen, haben die Genehmigung spätestens bis zum 30. September 1936 nachzusuchen.

(2) Personen, denen die Genehmigung nicht erteilt wird, haben unverzüglich ihre Berufs- oder Firmenbezeichnung zu ändern.

§ 4

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe oder Gefängnis bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Zur Stellung des Antrages ist der Senat berechtigt; der Antrag kann zurückgenommen werden.

(2) Bei juristischen Personen macht sich strafbar, wer für die juristische Person tätig wird.

(3) Druckschriften und Drucksachen, die eine Zuwiderhandlung gegen §§ 1 und 2 oder § 3 Abs. 2 enthalten, sind unbrauchbar zu machen. Die §§ 40 und 41 Strafgesetzbuch finden Anwendung.

§ 5

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 28. August 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

P.Fz. 25/36 Greiser Huth Dr. Hoppenrath

155

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung zur Vereinfachung und Beschleunigung der Rentenfeststellung usw. vom 20. 8. 1936 (G. Bl. S. 332) muß es auf Seite 332 im Artikel I § 4 in der zweiten Zeile statt der Worte: „oder der Invalidenversicherung" richtig heißen: „und der Invalidenversicherung".

Auf Seite 334 im Artikel III § 3 Abs. 3 Zeile 1 fehlt hinter der Zahl 25 das Schluß-Klammerzeichen „)".

(Ältester Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 17. 9. 1936.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.